

Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber und Studienbewerberinnen (DSH) an der Universität Augsburg

Vom 22.07.2026

Auf Grund von Art. 9 Satz 2 in Verbindung mit Art. 95 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05.08.2022 (GVBl. S. 414), das zuletzt durch die Art. 15 und 16 des Gesetzes vom 08.05.2026 (GVBl. S. 208) geändert worden ist, sowie auf der Grundlage der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) gemäß Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz vom 29.09.2025 sowie der Beschlüsse des Hochschulausschusses der Kultusministerkonferenz vom 20.11.2025 und der Schulkommission der Kultusministerkonferenz vom 27.11.2025 erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich, Befreiung von der Prüfung
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission, Prüfer und Prüferinnen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Wiederholung der Prüfung
- § 9 Prüfungszeugnis

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

- § 10 Schriftliche Prüfung
- § 11 Mündliche Prüfung

C. Schlussbestimmungen

- § 12 Inkrafttreten

Anlage:

DSH-Zeugnis (Muster – Seite 1 von 2)

DSH-Zeugnis (Muster – Seite 2 von 2 [Rückseite zum Musterzeugnis])

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich, Befreiung von der Prüfung

- (1) ¹Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und in den Hochschulgesetzen der Länder für die Aufnahme des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. ²Dieser Nachweis kann gem. § 2 in Verbindung mit § 7 der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) erfolgen.
- (2) ¹Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden ist, gilt dies gem. § 3 Abs. 6 RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit. ²Die Hochschulen können gemäß § 1 Abs. 3 und 4 und § 7 Abs. 1 RO-DT für verschiedene Studienzwecke differenzierte sprachliche Eingangsvoraussetzungen festlegen. ³Gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 6 bis 8 RO-DT können auf Beschluss der Hochschule für bestimmte Studienzwecke auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) oder höhere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-3) festgelegt werden.
- (3) Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit durch die DSH der Universität Augsburg sind befreit:
- a) Inhaber und Inhaberinnen eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;
 - b) Inhaber und Inhaberinnen des Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSDII) nach den Beschlüssen der KMK vom 06.12.1996 in jeweils geltender Fassung und des Bund-Länder-Ausschusses für die schulische Arbeit vom 28.09.2005 in der jeweils gültigen Fassung;
 - c) Inhaber und Inhaberinnen von ausländischen Zeugnissen, die gemäß Ziffer 3, 4. Spiegelstrich der Vereinbarung „Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse“ gemäß Beschluss der KMK von 02.06.1995 in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesen sind;
 - d) Inhaber und Inhaberinnen eines Zeugnisses über das bestandene Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS);
 - e) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die die DSH nach einer bei der HRK registrierten Prüfungsordnung einer anderen Hochschule mit mindestens DSH-2 abgelegt haben;
 - f) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens dem Ergebnis „TDN 4“ in allen Teilprüfungen bestanden haben;
 - g) Studienbewerber und Studienbewerberinnen mit einem Nachweis über das Bestehen des Prüfungsteils „Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs;
 - h) Inhaber und Inhaberinnen eines Zeugnisses über die bestandene Prüfung telc Deutsch C1 Hochschule.

§ 2

Zweck der Prüfung

¹Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Fertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen – inklusive wissenschaftssprachlicher Strukturen – Schreiben und Sprechen nachgewiesen. ²Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-1 (Eingangsstufe), DSH-2 oder DSH-3 mit der Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

§ 3

Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

- (1) ¹Zur Teilnahme an der DSH sind ausländische Studienbewerber und Studienbewerberinnen berechtigt, denen von der Universität eine Zulassung zu einem Fachstudium an der Universität Augsburg in Aussicht gestellt wurde und die deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) nachweisen, es sei denn, das angestrebte Studium setzt lediglich den Abschluss der DSH auf dem Niveau DSH-1 voraus, in diesem Fall müssen anstelle von deutschen Sprachkenntnissen auf dem Niveau B2 GER deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 GER nachgewiesen werden. ²Als Nachweis zugelassen sind Zeugnisse der in § 1 Abs. 3 aufgeführten Prüfungen und Institutionen, die jeweils den Nachweis des Niveaus B2 oder B1 erbringen. ³Weiter ist eine Anmeldung zur Prüfung erforderlich. ⁴Die Zulassung zur DSH regelt der oder die Prüfungsvorsitzende.
- (2) Die Fristen und Termine werden vom dem oder der Prüfungsvorsitzenden festgesetzt und rechtzeitig auf den Internetseiten der Universität Augsburg bekannt gegeben.
- (3) Für die Teilnahme an der DSH wird ein Prüfungsentgelt erhoben, dessen Höhe vom Prüfungsausschuss festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben wird.
- (4) ¹Macht ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin bei der Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

§ 4

Gliederung der Prüfung

- (1) ¹Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. ²Die schriftliche Prüfung findet in der Regel vor der mündlichen Prüfung statt. ³Beide Prüfungsteile sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums abzulegen.
- (2) ¹Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 10 in die Teilprüfungen:
 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV),
 2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS) sowie
 3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP).

²Die schriftliche Prüfung kann gemäß § 3 Abs. 4 RO-DT ganz oder in Teilen als elektronische Präsenzprüfung durchgeführt werden. ³Beide Formen der Prüfungsdurchführung sind gleichwertig. ⁴Die Entscheidung des Standortes über die Durchführung als elektronische Präsenzprüfung wird rechtzeitig,

spätestens mit dem Prüfungstermin, bekanntgegeben. ⁵Vor der Prüfung ist Gelegenheit zu geben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁶Bei der Durchführung der schriftlichen Prüfung bzw. von Teilen der schriftlichen Prüfung in Form einer elektronische Präsenzprüfung gelten die Regelungen in § 5 Abs. 2 bis 4 sowie in § 10 unverändert; außerdem sind die am jeweiligen Standort geltenden Regelungen zu elektronischen schriftlichen Präsenzprüfungen zugrunde zu legen.

- (3) ¹Die mündliche Prüfung ist obligatorischer Bestandteil der DSH. ²Von ihr kann nicht befreit werden. ³Die mündliche Prüfung kann entfallen, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 nicht bestanden ist. ⁴Die mündliche Prüfung kann gemäß § 3 Abs. 4 RO-DT als Präsenzprüfung oder online als elektronische Fernprüfung durchgeführt werden. ⁵Die Entscheidung des Standortes bezüglich der Durchführungsmöglichkeit einer online angebotenen elektronischen Fernprüfung wird rechtzeitig, spätestens mit dem Prüfungstermin, bekanntgegeben. ⁶Die Wahlmöglichkeit für die Prüfungsteilnehmerin oder den Prüfungsteilnehmer ist in diesem Fall sicherzustellen, indem beide Prüfformate alternativ und termingleich angeboten werden. ⁷Termingleich sind Prüfungen, die innerhalb desselben Prüfungszeitraums stattfinden. ⁸Bei der Durchführung der mündlichen Prüfung in Form einer elektronischen Fernprüfung gelten die Regelungen in § 5 Abs. 5 und § 11 unverändert; außerdem sind die am jeweiligen Standort geltenden Regelungen zu elektronischen mündlichen Fernprüfungen zugrunde zu legen.
- (4) Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

§ 5

Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 5 bestanden ist.
- (2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den Teilprüfungen HV, LV inklusive WS, TP gemäß § 10 Abs. 1 gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 57% erfüllt sind.
- (3) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 10 werden HV, LV, WS, TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.
- (4) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie Wissenschaftssprachliche Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.
- (5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind.
- (6) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs. 1 wird festgestellt:
- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt wurden;
 - als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt wurden;
 - als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82 % der Anforderungen erfüllt wurden.

§ 6

Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission, Prüfer und Prüferinnen

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist ein für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierter hauptamtlicher Mitarbeiter oder eine dafür qualifizierte hauptamtliche Mitarbeiterin der Universität Augsburg als Prüfungsvorsitzender oder Prüfungsvorsitzende verantwortlich, der oder die vom Präsidenten oder der Präsidentin der Universität auf Vorschlag des Leiters oder der Leiterin des Sprachenzentrums für die Dauer von zwei Jahren bestellt wird.
- (2) ¹Der oder die Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine Prüfungskommission. ²Ausschließlich Mitglieder der Prüfungskommission sind an der Erstellung, Abnahme und Korrektur der Prüfung beteiligt. ³Alle Mitglieder der Prüfungskommission verfügen über eine Qualifikation im Bereich DaF. ⁴Mindestens die Hälfte der Kommission muss sich aus angestellten oder beamteten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Hochschule bzw. des Studienkollegs zusammensetzen. ⁵Der Prüfungskommission gehören mindestens zwei Mitglieder an. ⁶Die Prüfungskommission wird vom Präsidenten oder der Präsidentin der Universität auf Vorschlag des Leiters oder der Leiterin des Sprachenzentrums für die Dauer von zwei Jahren bestellt. ⁷Die Kommission ist weiter für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfung sowie in Zweifelsfällen formeller Art zuständig.
- (3) An den mündlichen Prüfungen können zusätzlich auch Mitglieder der Universität Augsburg, z.B. Vertreter und Vertreterinnen des Studienfaches bzw. der Fakultät, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist, als Gäste teilnehmen.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Die für einen Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem oder der Prüfungsvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (2) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Teilprüfungen angerechnet.
- (3) ¹Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (null Punkte) bewertet. ²Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der Prüferin oder dem oder der jeweiligen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ³In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (null Punkte) bewertet.
- (4) Die Entscheidung, ob der Kandidat oder die Kandidatin von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der oder die Prüfungsvorsitzende.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

Ist die DSH nicht bestanden, muss sie insgesamt wiederholt werden.

§ 9 Prüfungszeugnis

- (1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 6 aus.
- (2) ¹Über die DSH wird ein Zeugnis gemäß Anlage ausgestellt, das von dem oder der Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. ²Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrundeliegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht und bei der HRK [REGISTRIERUNGSNUMMER] registriert ist.
- (3) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung „nicht bestanden“, kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt werden.
- (4) ¹Die Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre lang aufzubewahren. ²Elektronische Archivierung ist zulässig.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:
 - 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes** (Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem ersten Vortrag und 40 Minuten nach dem zweiten Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet.)
 - 2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen** (Bearbeitungszeit: 90 Minuten einschließlich Lesezeit)
 - 3. Vorgabenorientierte Textproduktion** (Bearbeitungszeit: 70 Minuten)
- (2) ¹Die Teilprüfungen müssen mindestens zwei verschiedenen Themenbereichen zugeordnet sein. ²Für die Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. ³Andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.
- (3) Die Bearbeitungszeit der gesamten schriftlichen Prüfung (inklusive Vortrag des Hörtextes) dauert höchstens vier Zeitstunden.
- (4) Für die einzelnen Teilprüfungen gelten folgende weitere Regelungen:
 - 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)**

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

a) Art und Umfang des Textes

Es wird ein Text zugrunde gelegt, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung oder Übung angemessen Rechnung trägt; der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus; er soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen;

b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert; dabei dürfen Notizen gemacht werden; vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden; die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig; die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung oder Übung angemessen Rechnung tragen;

c) Aufgaben

Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes; sie sollen insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben; es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B. Beantwortung von Fragen, Strukturskizze, Resümee, Darstellung des Gedankengangs

d) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV und WS)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten wissenschaftsorientierten Text zu verstehen und sich damit auseinanderzusetzen.

a) Art und Umfang des Textes

Es wird ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt, der keine Fachkenntnisse voraussetzt; dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden; der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen (mit Leerzeichen) haben;

b) Aufgaben Leseverstehen

Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes; das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textverarbeitung können u. a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden: Beantwortung von Fragen, Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes, Darstellung der Gliederung des Textes, Erläuterung von Textstellen, Formulierung von Überschriften, Zusammenfassung.

c) Bewertung Leseverstehen

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

d) Aufgaben Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Aufgaben im Bereich Wissenschaftssprachliche Strukturen beinhalten das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen; diese Aufgaben sollen die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und können u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten;

e) Bewertung Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach sprachlicher Richtigkeit.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern und einen argumentativen Sachtext zu verfassen.

a) Aufgabe

Die Textproduktion hat einen Umfang von ca. 250 Wörtern; durch die Aufgabe soll sprachliches Handeln wie z.B. Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden. Als Vorgabe eignen sich nicht-lineare diskontinuierliche Texte wie z.B. Diagramme, Stichwortlisten, Tabellen, Grafiken und bzw. oder Zitate, Statements oder Kurztexte; die Textproduktion darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen; durch die Aufgaben sollte ausgeschlossen werden, dass für den Text vorformulierte Passagen bzw. schematische Textbausteine verwendet werden können.

b) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der sachlich-inhaltlichen Angemessenheit (Vollständigkeit, Themenentwicklung, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax, Kohäsion); dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 11 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevantes sprachliches Handeln (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren etc.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten etc.) umzugehen.

a) Aufgaben

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst darstellender Art von maximal 5 Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten; Grundlage der mündlichen Prüfung (Vorgabe) sollte ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und bzw. oder ein Schaubild bzw. eine Grafik sein; durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden;

b) Durchführung

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt maximal 20 Minuten, die Vorbereitungszeit auf den Kurzvortrag beträgt ebenfalls 20 Minuten; zur Vorbereitung des Kurzvortrags sind einsprachige Wörterbücher zugelassen; andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig; die Prüfung wird von zwei Prüfern oder Prüferinnen abgenommen, die gleichberechtigt zusammenwirken.

c) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation; können sich die Prüfer oder Prüferinnen nicht auf eine gemeinsame Bewertung einigen, werden die verschiedenen Wertungen gemittelt.

(2) ¹Die Prüfung ist nicht öffentlich. ²Über die Prüfung wird ein Protokoll erstellt.

C. Schlussbestimmungen

§ 12

Inkrafttreten

¹Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2026 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für die Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang zum Wintersemester 2026/2027.

³Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber und Studienbewerberinnen (DSH) an der Universität Augsburg vom 09.06.2021 außer Kraft.

Anlage DSH-Zeugnis (Muster - Seite 1-2 [Vorderseite zum Musterzeugnis])

[Logo und Name Hochschule]

DSH-Zeugnis

.....
geboren am in

hat die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) mit folgendem Ergebnis abgelegt:

Gesamtergebnis: **DSH- ...** *[DSH-3/DSH-2/DSH-1]*

In den Teilprüfungen wurden erreicht:

Schriftliche Prüfung: % (Gewichtung 2:2:1:2)

Hörverstehen: %

Leseverstehen: %

Wissenschaftssprachliche Strukturen: %

Textproduktion: %

Mündliche Prüfung: %

Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden ist, gilt dies gem. § 3 Abs. 6 RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit.

Die Hochschulen können gemäß § 1 Abs. 3 und 4 und § 7 Abs. 1 RO-DT für verschiedene Studienzwecke differenzierte sprachliche Eingangsvoraussetzungen festlegen. Gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 6 bis 8 RO-DT können auf Beschluss der Hochschule für bestimmte Studienzwecke auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) oder höhere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-3) festgelegt werden.

Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten siehe Rückseite.

Empfehlung zu weiteren Sprachkursen:

[..]

[Ort], den

	(Siegel)
Unterschrift	Unterschrift
[Titel Vorname Name]	[Titel Vorname Name]
Prüfungsvorsitzende/r	Mitglied der Prüfungskommission

Der Prüfung lag die DSH-Prüfungsordnung der *[Name der Institution]* vom *[Datum]* zu Grunde. Die Prüfungsordnung entspricht der „DSH-Musterprüfungsordnung“ (Beschluss der HRK vom 29.09.2025 sowie Beschlüsse des Hochschulausschusses der KMK vom 20.11.2025 und der Schulkommission der KMK vom 27.11.2025) und ist bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert (*Registrierungs-Nummer*). Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Rahmenordnung von den deutschen Hochschulen als Nachweis sprachlicher Studierfähigkeit anerkannt.

Anlage DSH-Zeugnis (Muster - Seite 2-2 [Rückseite zum Musterzeugnis])

Mit der DSH-Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit den Teilprüfungen Hörverstehen, Leseverstehen inklusive wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung nachgewiesen. Die schriftlichen Teilprüfungen werden in folgendem Verhältnis gewichtet: Hörverstehen, Leseverstehen, wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion: 2 : 2 : 1 : 2.

(1) Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus:

Gesamtergebnis		Zulassung (gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entsprechend Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 i. d. F. der HRK vom 29.09.2025 sowie der Beschlüsse des Hochschulausschusses der KMK vom 20.11.2025 und der Schulkommission der KMK vom 27.11.2025, § 3, Abs. 6 bis 8)
DSH-3:	Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 82 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(6) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 3 und 4 und § 7 Abs. 1 als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen.
DSH-2:	Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 67 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(7) Eine Hochschule kann für bestimmte Studienzwecke von der sprachlichen Studierfähigkeit gemäß Abs. 3 abweichende geringere (DSH-1) oder höhere (DSH-3) sprachliche Anforderungen festlegen.
DSH-1:	Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 57 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(8) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von der sprachlichen Studierfähigkeit gemäß Abs. 6 abweichende geringere sprachliche Anforderungen (DSH-1) festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.

(2) Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen

Teilbereich	Gesamtergebnis		
	DSH-3 Besonders hohe Fähigkeit, ...	DSH-2 Differenzierte Fähigkeit, ...	DSH-1 Grundlegende Fähigkeit, ...
Schriftlich			
Hörverstehen	in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen (Darstellung, inhaltliche Gliederung und Zusammenfassung von Gedankengängen, ...).		
Leseverstehen	studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten: Inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung, Zusammenfassung.		
und			
wissenschaftssprachliche Strukturen	typische wissenschaftssprachliche Formen zu verstehen und selbst anzuwenden: Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, wie referierende Darstellung, argumentative Darlegung, ...		
Textproduktion	studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung ...		
Mündlich			
Mündliche Sprachfähigkeit	studien- und wissenschaftsorientierte Themen und Sachverhalte mündlich zu behandeln: - monologisch (erörtern, bewerten, exemplifizieren, informierend darstellen); - in sprachlicher Interaktion: spontan, fließend und angemessen ausführen sowie sie zu rezipieren; relevante Interaktionsstrategien beherrschen (Sprecherwechsel, kooperieren, um Klärung bitten, ...).		

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Collegiums der Universität Augsburg vom 08.07.2026 und der Genehmigung der Präsidentin der Universität Augsburg durch Schreiben vom 22.07.2026, Az. L-135.

Augsburg, den 22.07.2026
i. V.

gez.

Prof. Dr. Andreas Hartinger
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 22.07.2026 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2057, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22.07.2026 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 22.07.2026.